

GZ.: A 8/4-18243/2004

Graz, am 22. April 2004  
Peer/Scho

WC- und Liftanlage Kaiser-  
Franz-Josef-Kai;  
Erwerb der Objekte durch die  
Stadt Graz von der Graz 2003  
Kulturhauptstadt Europas  
Organisations GmbH

Voranschlags-, Finanz- und  
Liegenschaftsausschuss  
Berichterstatter:

.....

An den

## Gemeinderat

Die Graz 2003 Kulturhauptstadt Europas Organisations GmbH hat im 1. Quartal 2003 mittels Gesellschafterzuschüssen der Stadt Graz die WC- und die Liftanlage am Murufer neben der Murinsel errichtet. Wie bereits im Zuge der Zuschussgewährung im 1. Quartal 2003 vereinbart, übernimmt die Stadt Graz das WC und die Liftanlage zum Teilwert mit Wirkung zum 31.12.2003 in ihr Eigentum, wobei das übernommene Vermögen in den Betrieb gewerblicher Art „WC-Anlagen der Stadt Graz“ aufgenommen wird. Der Teilwert wird in Höhe des Buchwertes zum 31.12.2003 einvernehmlich festgelegt.

Der Nettobetrag des übernommenen Vermögens wird in den Büchern der Graz 2003 Kulturhauptstadt Europas Organisations GmbH als Einlagenrückzahlung iSd § 4 Abs 12 EStG behandelt, sodass lediglich die Umsatzsteuer iSd § 12 Abs 15 UStG auf den dadurch bewirkten Eigenverbrauch auf Ebene der Graz 2003 Kulturhauptstadt Europas Organisations GmbH zur Zahlung durch die Stadt Graz verbleibt. Die Graz 2003 Kulturhauptstadt Europas Organisations GmbH wird verpflichtet, der Stadt Graz eine ordnungsgemäße Rechnung auszuhändigen, um dieser im Rahmen des Betriebes gewerblicher Art „WC-Anlagen der Stadt Graz“ den Vorsteuerabzug zu ermöglichen.

Es ist daher aus steuerlichen Gründen diese Eigentumsübertragung der Objekte als Superädifikate durchzuführen, wobei die Werte der WC-Anlage mit € 338.124,31 und der Lift-Anlage mit € 90.684,44, somit insgesamt € 428.808,75, beziffert werden und hierfür gemäß § 12 Abs 15 UStG eine Umsatzsteuer von € 85.761,75 entfällt, wobei diese wieder von der Stadt Graz als Vorsteuer geltend gemacht werden kann. Um den Vorsteuerabzug nicht nur für die WC- sondern auch für die Liftanlage auf Ebene der Stadt Graz lukrieren zu können, ist grundsätzlich ein unmittelbarer Zusammenhang zwischen WC- und Liftanlage nachzuweisen, sodass eine Einheit vorliegt – dies ist dadurch gegeben, dass die WC-Anlage behindertengerecht nur mit dem Lift erreicht werden kann.

Es darf bemerkt werden, dass die WC-Anlage bereits seit Inbetriebnahme von der Stadt Graz – Liegenschaftsverwaltung betreut wird und dies weiterhin aufrecht bleibt.

Der Voranschlags-, Finanz- und Liegenschaftsausschuss stellt den

### Antrag,

der Gemeinderat wolle gemäß § 45 Abs. 2 Ziffer 5 des Statutes der Landeshauptstadt Graz, LGBl.Nr. 130/67 i.d.F. LGBl. 91/2002, beschließen:

Die Stadt Graz erwirbt von der Graz 2003 Kulturhauptstadt Europas Organisations GmbH die WC- und Liftanlage Kaiser-Franz-Josef-Kai in ihr Eigentum, wobei das übernommene Vermögen in den Betrieb gewerblicher Art „WC-Anlagen der Stadt Graz“ aufgenommen wird. Der Teilwert wird in Höhe des Buchwertes zum 31.12.2003 einvernehmlich festgelegt.

F.d. Abteilungsvorstand:

Die Finanz- und Vermögensdirektion:

Der Stadtsenatsreferent:

Angenommen in der Sitzung des Voranschlags-, Finanz- und Liegenschaftsausschusses am .....

Die Vorsitzende:

Die Schriftführerin:

**Der Antrag wurde in der heutigen**  öffentl.  nicht öffentl. **Gemeinderatssitzung**

bei Anwesenheit von ... GemeinderätInnen

einstimmig  mehrheitlich (mit ... Stimmen / ... Gegenstimmen) **angenommen.**

Beschlussdetails siehe Beiblatt      Graz, am ..... Der/Die SchriftführerIn: .....